

Zielvereinbarung

Die **Gemeinde Baltrum**,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Landkreis Aurich**, vertreten durch den Landrat,

und das **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
Haushaltsstabilisierung bzw. Haushaltskonsolidierung

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur dauerhaften Stabilisierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Die Stabilisierungshilfe nach dieser Vereinbarung wird auf Grundlage des § 14b NFAG oder als kapitalisierte Bedarfszuweisung gemäß § 13 NFAG gewährt.

Die Zielvereinbarung dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung des Umfangs einer konkreten Entschuldungshilfe und des seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrages zur Haushaltsstabilisierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der beteiligten Kommune. Diese stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Der Vereinbarung werden die nachfolgend bezeichneten Anlagen beigefügt, die verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung sind.

Anlage 1 Finanzdatenprognose

Anlage 2 Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen

§ 1

Gebot zum Haushaltsausgleich, Konsolidierungsziel

Die Gemeinde Baltrum sieht sich in ihrer Haushaltswirtschaft weiterhin in besonderer Weise dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet und wird diese entsprechend gestalten. Sie wirkt unter Zuhilfenahme aller notwendigen Maßnahmen darauf hin, dass die Haushalte nach eben diesen Grundsätzen aufgestellt und vollzogen werden.

Die Gemeinde Baltrum verpflichtet sich, ab dem Haushaltsjahr 2018 eine dauerhafte Verbesserung der Ergebnishaushalte zu gewährleisten. Um diese Verbesserung sicherzustellen sind dabei ggfls. Aufwendungen auf ein absolut notwendiges Maß zu begrenzen und sämtliche Ertragsmöglichkeiten in rechtlich höchstmöglicher Höhe auszuschöpfen. Dies gilt ausdrücklich

auch für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum, der bedarfsgerecht aus Gebühren und Beiträgen finanziert wird.

Ziel ist, durch kontinuierliche Verbesserungen den Ausgleich der Ergebnishaushalte innerhalb des aktuellen Finanzplanungszeitraums anzustreben.

Beschlossene Haushaltssicherungsmaßnahmen und -konzepte behalten ihre Gültigkeit und werden entsprechend umgesetzt. Sollten hier nachträglich Veränderungen vorgenommen werden, werden diese gleichwertig ersetzt.

Sollte sich abzeichnen, dass der Haushaltsausgleich in einzelnen Jahren nicht erreicht werden kann, wird die Gemeinde Baltrum weitere Maßnahmen zur Haushaltssicherung einleiten.

Die dieser Vereinbarung zugrunde liegende Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Jahr 2021 ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Zur Haushaltskonsolidierung sollen die in Anlage 2 genannten Maßnahmen beitragen.

(2) Sofern Vermögen zur Aufgabenerfüllung nicht zwingend benötigt wird, ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Veräußerung zu prüfen. Ggfls. erzielbare Einzahlungen wären zum weiteren Abbau der Verschuldung einzusetzen.

§ 3

Zukünftige und unvorhersehbare Ereignisse

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen oder Veränderungen von den in § 2 vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten oder zusätzliche Haushaltsbelastungen entstehen, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen so rechtzeitig zu beschließen und umzusetzen, dass das in § 1 genannte Konsolidierungsziel gehalten wird.

(2) Die Pflicht zur Kompensation besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die nach Abschluss dieser Vereinbarung auftreten und die außerhalb des Einwirkungsbereiches der beteiligten Kommunen liegen; dies sind insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen, soweit sie den Durchschnitt der letzten drei Jahre übersteigen, ein Anstieg der Liquiditätskreditzinsen auf über 2% oder Einbrüche im Finanzausgleich. Mehrerträge und Minderaufwendungen gegenüber der Finanzdatenprognose (Anlage 1) sind vorrangig zur Kompensation der Auswirkungen von unvorhergesehenen Ereignissen einzusetzen.

§ 4

Berichtspflichten, Vereinbarungszeitraum

Die Gemeinde Baltrum berichtet dem Landkreis Aurich jährlich zum 30.06. zusammenfassend über die Entwicklung der Finanzlage im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie zeitnah über sämtliche Beschlüsse der kommunalen Gremien mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Der Landkreis Aurich gibt die Berichte der Gemeinde, einschließlich einer kommunalaufsichtlichen Bewertung, an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weiter.

Die Vereinbarungsdauer endet bei Erreichung der Voraussetzungen des § 23 KomHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vereinbarungsabschluss.

§ 5

Beteiligung des Landkreises

Der Landkreis Aurich wird die Gemeinde Baltrum in ihrem Bemühen um eine Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konstruktiv begleiten und unterstützen. Er wird bei zukünftigen Entscheidungen weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine aufgabengerechte, faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kreis-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeebene richten.

Der Landkreis wird sich insbesondere durch eine Zuweisung in Höhe von **375.000,00 Euro** an dieser Stabilisierungsmaßnahme beteiligen.

Der Landkreis Aurich wird als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Vereinbarung in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt überwachen und ggfls. durch geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahmen durchsetzen.

§ 6

Verpflichtung des Landes Niedersachsen

(1) Das Land gewährt der Gemeinde Baltrum einmalig eine Bedarfszuweisung in Höhe von insgesamt

2.500.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Fünfhunderttausend Euro)

zur Teilentschuldung bzw. zur Rückführung des Liquiditätskreditbestandes. Es ergeht ein gesonderter Bewilligungsbescheid. Basis für die Ermittlung des Bedarfszuweisungsbetrages bildet der bis zum Jahresende 2016 aufgelaufene Gesamtfehlbetrag.

Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus kameralem Abschluss sowie der Jahresergebnisse bis 2016, beläuft sich der für die Gemeinde zugrunde zu legende Gesamtfehlbetrag zum Ende des Jahres 2016 vorläufig auf 3.513.918,00 Euro.

Der Stand der Liquiditätskredite der Gemeinde wies zum Jahresende 2016 einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.500.000,00 Euro aus.

Die festgesetzte kapitalisierte Bedarfszuweisung umfasst damit rund 71,15 v.H. des zum Jahresabschluss 2016 aufgelaufenen Gesamtdefizits oder 100 v.H. der zum Jahresende 2016 aufgenommenen Liquiditätskredite.

(2) Das Land Niedersachsen bewilligt die Bedarfszuweisung unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung und zahlt den Betrag anschließend zeitnah aus.

Baltrum, den ...
Gemeinde Baltrum
Der Bürgermeister

Aurich, den ...
Landkreis Aurich
Der Landrat

Hannover, den ...
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Im Auftrage